

4. A n o r d n u n g

über die Haupttreuhandstelle Ost, betreffend Verwertung
der ehemals polnischen Vermögensobjekte in den eingegliederten
Ostgebieten.

vom 9. November 1942

Mit Rücksicht auf die Kriegsteilnehmer, die infolge ihrer Einberufung zur Wehrmacht ihre privaten Interessen in der Heimat nicht selbst vertreten können, habe ich durch die 3. Anordnung über die Haupttreuhandstelle Ost bestimmt, daß gewerbliche Unternehmungen sowie städtische Hausgrundstücke im Werte bis zu 100 000 RM, die der Verfügung der Haupttreuhandstelle Ost unterliegen, nur an Kriegsversehrte und gleichgestellte Personen veräußert werden dürfen. Ich habe mich entschlossen, auch die grösseren Objekte dem deutschen Soldaten vorzubehalten und ordne daher an:

1. Die 3. Anordnung über die Haupttreuhandstelle Ost gilt für alle Objekte, deren Verwertung nach den geltenden Bestimmungen durch die örtlichen Treuhandstellen erfolgt.
[Verkaufssperre also für alle Objekte unter 500.000 RM]
2. Kauf- und Überlassungsverträge, die bis zum 31. Dezember 1942 abschlußreif sind, fallen nicht unter diese Bestimmung.

Berlin, den 9. November 1942
Der Beauftragte für den Vierjahresplan
gez. Göring
- - - - -